

Strafrechtliche Basics für den Kinder- und Jugendarzt

3. Teil: Vorherige Absicherungsmöglichkeiten für Ermittlungs-/Strafverfahren

Im ersten Teil der Aufsatzreihe wurden die für einen Kinder- und Jugendarzt relevanten Straftatbestände des StGB dargestellt. Der zweite Teil behandelte die Frage nach Verhaltensmaßregeln im Fall eines Ermittlungs-/Strafverfahrens, namentlich bei Durchsuchungen der Arztpraxis. Nun soll im dritten Teil über formale Absicherungsmöglichkeiten im Vorfeld eines Strafverfahrens informiert werden, namentlich über den Sinn und Nutzen einer (Straf-)Rechtsschutzversicherung.



Dr. iur. Andreas Meschke

Allgemeine Notwendigkeit einer Strafrechtsschutzversicherung?

Der Strafverteidiger hat kraft Gesetz Anspruch auf eine angemessene Vergütung seiner Tätigkeit. Für die Berechnung des Honorars stehen grundsätzlich zwei Wege zur Verfügung. Zum einen kann der Strafverteidiger sein Honorar auf Grundlage des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwälte (RVG) berechnen. Zum anderen – und dies ist weit häufiger der Fall – wird er ein Pauschal- oder Stundenhonorar vereinbaren, da die gesetzlich vorgegebenen Gebühren in den meisten Fällen nicht annähernd den (Zeit-)Aufwand des Verteidigers decken.

Bei einer Verteidigung, die im Ermittlungsverfahren schon Erfolg hat und zu

einer Verfahrenseinstellung (mit oder ohne Auflagen) zugunsten des Beschuldigten führt, sind – ohne einen Termin bei der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht – unabhängig vom Zeitaufwand maximal unter 1.000,00 € zuzüglich Umsatzsteuer abrechenbar. Stundensätze führen regelmäßig zu höheren Honoraren, nicht zuletzt deswegen, weil es das vordringlichste und mit einiger Beharrlichkeit sowie Zeitaufwand zu verfolgende Ziel sein muss, die Anklage zu vermeiden und eine öffentliche Hauptverhandlung zu verhindern.

Wer aber trägt am Ende des Verfahrens die Kosten der Verteidigung? Im Falle der Verurteilung trägt natürlich der Beschuldigte selbst alle Kosten. Bei einem Freispruch besteht ein Erstattungsanspruch gegen die Landeskasse hinsichtlich der Verfahrenskosten und der notwendigen Auslagen (z.B. Reisekosten). Insoweit wird nur das gesetzliche Honorar, nicht aber das tatsächlich mit dem Verteidiger vereinbarte Honorar erstattet. Wird das Verfahren gar nicht zur Anklage gebracht, sondern eine Einstellung im Ermittlungsverfahren erreicht, besteht ebenfalls kein Kostenerstattungsanspruch. Und da gerade diese Einstellung, wie erläutert, das höchste Ziel im Strafverfahren ist, ist die unterbleibende Kostenerstattung aufgrund eines gerichtlichen Freispruchs zumeist die Regel. Wie kann man dafür verhindern, dass der beschuldigte Arzt auf den Kosten sitzen bleibt?

Die Strafrechtsschutzversicherung-Arten

Die Versicherungswirtschaft bietet mit entsprechenden Versicherungen (mehr oder weniger) Schutz vor der Kostenfalle. Zu unterscheiden ist die **allgemeine Strafrechtsschutzversicherung** und die **Spezialstrafrechtsschutzversicherung**.

Unterschied der Strafrechtsschutzversicherungen

Im **allgemeinen Strafrechtsschutz** sind nur **fahrlässig begehbare Straftaten** versichert. Der **Spezialstrafrechtsschutz** erstreckt sich auch auf den **Vorwurf vorsätzlich begangener Straftaten**. Dieser Umfang ist für Ärzte besonders wichtig. Denn – s. den 1. Teil der Aufsatzreihe – viele Straftatbestände mit Bedeutung für Ärzte sind nur vorsätzlich zu verwirklichen, wie zum Beispiel der Abrechnungsbetrug (§ 263 StGB), die Bestechung oder Bestechlichkeit im Gesundheitswesen (§§ 299a, 299b StGB), die unterlassene Hilfeleistung (§ 323c StGB), die Verletzung der Schweigepflicht (§ 203 StGB) oder das Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse (§ 278 StGB).

Eine Körperverletzung kann zwar sowohl vorsätzlich (§ 223 StGB) als auch fahrlässig (§ 229 StGB) begangen werden; allerdings steht bei einem medizinischen Eingriff, der ohne wirksame Einwilligung (infolge unwirksamer Aufklärung) des

Patienten vorgenommen wurde, zunächst das Vorsatzdelikt im Vordergrund. Ebenso im Falle des Totschlags (§ 212 StGB) in Abgrenzung zur fahrlässigen Tötung (§ 222 StGB).

Eine Versicherung, die sich nur auf Fahrlässigkeitstatbestände bezieht, hilft daher in den zuerst genannten Fällen nicht weiter. Der Arzt steht – trotz vermeintlicher Strafrechtsschutzversicherung – ohne finanzielle Unterstützung dar.

Was deckt die Spezialstrafrechtsschutzversicherung ab?

Die **Spezialstrafrechtsschutzversicherung** gewährt dem Versicherten bei Vorsatzdelikten den grundsätzlichen Versicherungsschutz und dabei zumeist auch die Übernahme nicht nur der gesetzlichen Gebühren für den Rechtsanwalt, sondern auch die oftmals deutlich höheren Gebühren nach Honorarvereinbarungen. Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht für den Versicherten nur, wenn er auch rechtskräftig wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt wird. Wird das Verfahren gegen Zahlung einer Geldauflage eingestellt, werden die Verteidigungskosten dagegen von der Spezialstrafrechtsschutzversicherung bezahlt. Selbiges gilt, wenn das Verfahren im Wege des Strafbefehls („Urteil ohne Hauptverhandlung“) beendet wird. Selbst bei einer vorsätzlichen Begehung sehen also viele Versicherer von der Rückzahlungspflicht ab.

Checkliste – Was zu beachten ist

Am Markt gibt es viele verschiedene Anbieter mit unterschiedlichem Leistungsspektrum. Worauf ist beim Abschluss zu achten?

- Die Versicherung sollte leisten, wenn die Tat vorsätzlich und fahrlässig begangen werden kann. Und zwar auch, wenn eine vorsätzliche Begehung vorgenommen wird, da die Einordnung oftmals allein vom Willen der Staatsanwaltschaft abhängt und sich zudem im Verfahrensverlauf ändern kann.
- Der Versicherungsschutz sollte bei Vorsatztaten und im besten Fall auch beim Vorwurf eines Verbrechens bestehen. Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind (§ 12 I StGB), wie z.B. die schwere Körperverletzung oder der Totschlag.
- Der Abschluss einer Versicherung, die allein anhand des – zu Beginn ja noch unbewiesenen – Vorwurfs über den Deckungsschutz entscheidet, ist sinnlos. Die stets vorhandenen Rückzahlungspflichten im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung wegen vorsätzlicher Begehung sollten in Kauf genommen werden.
- Der Versicherer sollte bei einer Verfahrenseinstellung gegen Auflage und bei Erlass eines Strafbefehls auf die Rückzahlung verzichten. Diese Erledi-

gungsarten sind vorzuzugswürdig, da die Hauptverhandlung mit ungewissem Ausgang vermieden wird und sollten daher nicht zu einer Rückzahlungsverpflichtung des Versicherten führen.

- Nicht nur die gesetzlichen Gebühren, sondern die individuell mit dem Anwalt vereinbarten Stundenhonorare, sollten von der Versicherung getragen werden.
- Je nach Grad der Wahrscheinlichkeit, Beschuldigter im Ermittlungsverfahren zu werden, sollte die Höhe der **Selbstbeteiligung** gewählt werden. Mit einer hohen Selbstbeteiligung geht in der Regel die Reduzierung der Versicherungsprämie einher.

Fazit

Jeder Arzt muss für sich selbst entscheiden, ob er eine solche zusätzliche Versicherung benötigt. Im besten Fall wird sie nie gebraucht. Im Ernstfall erspart sie aber zusätzliche emotionale und schützt vor unvorhersehbaren finanziellen Belastungen.

Korrespondenzanschrift:

*Dr. Andreas Meschke
Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Medizinrecht, Möller & Partner –
Kanzel für Medizinrecht,
Partnerschaft mbB, AG Essen PR 1642
E-Mail: zentrale@moellerpartner.de*

Red.: WH
